

In der Gemeinde wurden die Bestimmungen der Steiermärkischen Gemeindeordnung in mehreren Bereichen verletzt. Mehrmals schloss der Bürgermeister Rechtsgeschäfte im Namen der Gemeinde – ohne vorherige Befassung des Gemeinderats – ab. Beim Abschluss von Darlehensverträgen oder bei der Abtretung von Grundstücken beachtete die Gemeinde die erforderliche Genehmigung der Steiermärkischen Landesregierung nicht. Weiters verletzte die Gemeinde die Rechnungslegungsvorschriften der Steiermärkischen Gemeindeordnung und Gemeindehaushaltsordnung.

Prüfungsziele

Mit einstimmigem Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Dezember 2009 wurde der RH gemäß Art. 127a Abs. 7 B-VG ersucht, die Gebarung der Gemeinde Fohnsdorf sowie der ausgegliederten Unternehmungen, an denen die Gemeinde Fohnsdorf beteiligt ist, zu überprüfen. (TZ 1)

Ziel der Überprüfung war insbesondere die Beurteilung der Liegenschaftstransaktionen, der Projektabwicklung, der Finanzierung und des Baues der Therme Fohnsdorf. Weiters überprüfte der RH die Finanzgebarung der Therme Fohnsdorf Errichtungs- und Betriebs GmbH¹ (Therme Fohnsdorf GmbH) sowie der KWM Fohnsdorf Versorgungsbetriebe GmbH (KWM) und die Entscheidungsfindung und Beschlussfassung durch die Organe der Gemeinde sowie die finanzielle Lage der Gemeinde in Verbindung mit ausgewählten gebarungsrelevanten Geschäftsfällen. (TZ 1)

Übernahme des Projekts Therme Fohnsdorf durch die Gemeinde (ab 2002)

2002 beendete einer der potenziellen privaten Thermenerrichter trotz Sach- und Geldsubventionen der Gemeinde die Planungen und stellte das gesamte Projekt ein. Der Subventionszweck war somit nicht mehr gegeben. Nach dem Ausstieg des privaten Thermenerrichters erwarb die Gemeinde im Jahr 2003 von ihm die Liegenschaft, auf der erfolgreich nach Thermalwasser gebohrt worden war, samt den technischen Anlagen, Rechten und sonstigen Unterlagen um insgesamt 2,74 Mill. EUR; der Wert der Kaufgegenstände war den Verträgen nicht zu entnehmen und ließ sich auch aus den an die Gemeinde übergebenen Unterlagen nicht ableiten. Obwohl der Subventionszweck bereits im Jahr 2003 nicht mehr gegeben war, forderte die Gemeinde erst im Jahr 2009 ein Grundstück, für das eine unentgeltliche Rückgabe für den Fall der Nichtrealisierung der Therme durch eben diesen Errichter vereinbart war, zurück. Darüber hinaus strebte die Gemeinde erst 2009 die Rückzahlung ihrer Geldsubventionen an. Ein Gerichtsverfahren war anhängig. (TZ 6, 8)

1 bis 2006 Therme Fohnsdorf Errichtungs- und Planungs GmbH